

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



Verordnung zum Feuerwehrreglement

Gültig ab 1. Januar 2023

Änderungen, Ergänzungen:

-

Verordnung zum Feuerwehrreglement

Der Gemeinderat Wilderswil, gestützt auf Artikel 22 des Feuerwehrreglements vom 1. Januar 2023 und des Personalreglements vom 1. Januar 2019 der Einwohnergemeinde Wilderswil beschliesst:

I. Organisation, Rechte, Pflichten

1.1 Organigramm der Feuerwehrdienste

Artikel 1
Gliederung Siehe Anhang I.

1.2 Bestand der Feuerwehr

Artikel 2
Bestand Die Feuerwehrkommission setzt den Mannschaftsbestand fest. Dabei werden die Grundsätze der GVB berücksichtigt.

1.3 Organisation Alarmierung

Artikel 3
Alarmierung¹ Erstalarmierung mit Funk: Durch KAPO, REZ Thun
² Nachalarmierung mit Funk: Durch KAPO, REZ Thun
³ Erstalarmierung mit Telefon: Durch KAPO, REZ Thun
⁴ Nachalarmierung mit Telefon: Durch KAPO, REZ Thun

1.4 Organisation Feuerwehrkommission

Artikel 4
Zusammensetzung¹ Vorsitz als Präsident: Die Kommandantin/der Kommandant
² Mitglieder von Amtes wegen:
a) Mitglied des Gemeinderates,
b) die Kommandantin/der Kommandant der Feuerwehr,
c) Vize-Kommandantin/Vize-Kommandant,
d) Chefin/Chef Einsatzzug Wilderswil/Gsteigwiler,
e) Chefin/Chef Einsatzzug Gündlischwand,
f) Chefin/Chef Einsatzzug Saxeten,
g) Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher,
h) Fachverantwortliche/Fachverantwortlicher Motorspritze/Tanklöschfahrzeug,
i) Fachverantwortliche/Fachverantwortlicher Atemschutz,
j) Fourierin/Fourier,
k) Materialverwalterin/Materialverwalter.

1.5 Organisation, Gradierung, Kurse

Artikel 5
Gradierung, Kurse¹ Mannschaft und Fachleute
a) Neueingeteilte müssen die Basisausbildung absolvieren.

- b) Fachleute haben die speziellen Fachdienstkurse zu absolvieren.
- c) Die Feuerwehrkommission entscheidet über den Kursbesuch.

² Korporal und Wachtmeister:

- a) Sie/er muss die Ausbildung zum Gruppenführer absolvieren.
- b) Die Feuerwehrkommission entscheidet über den Kursbesuch.

³ Offiziere:

- a) Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Antrag der Kommandantin/des Kommandanten über den Kursbesuch.
- b) Die Absolvierung des Offizierskurses berechtigt nicht zur Beförderung.
- c) Die Beförderung erfolgt durch die Sicherheitskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- d) Die Zugchefs stehen im Range eines Leutnants, sofern sie die erforderlichen Kurse absolviert haben. Ihre Stellvertreter stehen im Range eines Wachtmeisters oder Korporals.

⁴ Vizekommandantin/Vizekommandant:

Die Vizekommandantin/der Vizekommandant steht im Range eines Oberleutnants.

⁵ Kommandantin Kommandantin/Kommandant:

Die Kommandantin/der Kommandant steht im Range eines Hauptmannes.

⁶ Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Antrag der Kommandantin/des Kommandanten über Kursbesuche.

1.6 Organisationsbestimmungen

Übungen	Artikel 6 Die Anzahl der jährlich zu leistenden Übungen ist gemäss den Minimalstandards der kantonalen Feuerwehrweisung (FWW), Artikel 11, sicherzustellen.
Inspektions- übung	Artikel 7 Die vom Feuerwehrinspektor angeordneten Inspektionen gelten als zusätzliche Übungen.
Dauer	Artikel 8 Ordentliche Übungen dauern in der Regel zwei bis drei Stunden.

1.7 Rechte der Feuerwehrpflichtigen

Beschwerden	Artikel 9 Jeder Feuerwehrpflichtige hat Anspruch auf Beschwerderecht an die nächste Instanz.
-------------	--

1.8 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Pflichten	Artikel 10 ¹ Mannschaft: a) Von allen Feuerwehrangehörigen wird ein pflichtbewusster Einsatz im Übungs- und Ernstfall verlangt. Sie üben ihren Dienst gemäss den Weisun-
-----------	--

- gen ihrer Vorgesetzten aus.
- b) Sofortiges Ausrücken im Ernstfall.
- c) Übernahme von Pikettdienst.
- d) Ausführen der zugewiesenen Arbeiten, bis die Erlaubnis zum Verlassen des Einsatzplatzes erteilt wird.
- e) Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten.
- f) Disziplin und anständiges Benehmen.
- g) Verhüten vermeidbarer Schäden.
- h) Schweigepflicht über Wahrnehmungen bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes.
- i) Instandhalten der Ausrüstung.

² Fachleute:

Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktionen überbundenen Spezialfunktionen.

³ Kader:

- a) Informations- und Gehorsamspflicht gegenüber den Vorgesetzten.
- b) Ausbildung der Mannschaft.
- c) Besuch der Aus- und Weiterbildungskurse.
- d) Kontrolle über die Ausführung der erteilten Befehle.
- e) Wahrung der Disziplin.

1.9 Pflichten der Führungskräfte

Artikel 11

Pflichten der Führung ¹Die Pflichten der Führungskräfte werden in besonderen Pflichtenheften, die durch die Feuerwehrkommission erstellt werden, geregelt.

² Der Gemeinderat genehmigt die Pflichtenhefte.

II. Besoldung, Entschädigungen, Bussen

2.1 Besoldung der Feuerwehr

Artikel 12

Sold Übungsdienst Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

2.2 Entschädigung der Feuerwehr

Artikel 13

Entschädigung Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 14

Sitzungsgelder Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 15

Piepserentschädigung Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 16
Entschädigung für übrige Dienstleistungen
Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 17
Kursentschädigungen
Die Entschädigungen für die Teilnahme an Ausbildungs- und Weiterbildungskursen richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 18
Verpflegungskosten
Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 19
Entschädigungen Fahrzeuge
Die Entschädigungen für requirierte Fahrzeuge werden durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

2.3 Bussen

Artikel 20
Grundsätzliches
Abwesenheiten mit Entschuldigungen gemäss Artikel 11 des Feuerwehrreglements werden nicht gebüsst.

Artikel 21
Übrige Abwesenheiten
¹ Übrige Abwesenheiten werden wie folgt gebüsst:
pro Übung CHF 50.00.

- ² Die Feuerwehrkommission kann:
- a) Bussen in besonderen Fällen in Arbeitsleistung umwandeln.
 - b) Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen beantragen.
 - c) Einstellung der Funktion beantragen.

2.4 Reduktion Ersatzabgabe

Artikel 22
Reduktion
¹ Die Feuerwehrkommission kann:

- a) Angehörige der Sicherheitskommission und des RFO Wilderswil Regio mit Schlüsselfunktionen bei Bedarfsfall für eine Reduktion vormerken.
- b) Reduktionen, auch für nachweislich in einer anderen Gemeinde geleistete Dienstjahre:
 - 25 % für 15 Jahre und mehr
 - 50 % für 20 Jahre und mehr
 - 75 % für 25 Jahre und mehr
 - 100 % für 30 Jahre und mehr

² Wer 30 Jahre Dienstpflicht geleistet hat, kann aus der Wehrpflicht entlassen werden.

III. Gebühren, Verrechnung

3.1 Gebühren

Artikel 23

Gebühren ausserhalb des Aufgabenbereichs

¹ Pro Person und Stunde werden CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

² Die Höhe der Miete für ausgeliehenes Material wird gemäss Sicherheitskommission verrechnet.

³ Ausnahmen können von Fall zu Fall durch die Sicherheitskommission festgelegt werden.

⁴ Die Bearbeitung von Baugesuchen werden den Gesuchstellern nach Aufwand verrechnet.

Artikel 24

Fehlalarm

¹ Ein Alarm gilt als ausgelöst und wird kostenpflichtig, wenn die Ersteinsatzgruppe alarmiert ist.

² Als Fehlalarm wird bezeichnet:

- a) fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlage
- b) technischer Defekt der Brandmeldeanlage
- c) mutwilliges und oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage.
- d) Unterlassene Meldung von Räumungsfeuern

³ Pro Fehlalarm werden pauschal Einsatzkosten von CHF 800.00 verrechnet. Beim Ausrücken wegen Räumungsfeuern erfolgt die Verrechnung entsprechend dem eingesetztem Personal und den eingesetzten Mitteln.

⁴ Jeder Fehlalarm ist kostenpflichtig.

3.2 Einsatzkosten für Verursacher, nachbarliche Hilfeleistung oder für Sondereinsätze (gemäss Art. 20 FWR)

Artikel 25

Grundgebühren

a) Mannschaftstransporter	CHF	25.00
b) Einsatzleiterfahrzeug	CHF	25.00
c) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	50.00
d) Tanklöschfahrzeug	CHF	100.00

Artikel 26

Zusatzkosten

¹ Stundenansätze:

a) Mannschaftstransporter	CHF	40.00
b) Einsatzleiterfahrzeug	CHF	40.00
c) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	80.00
d) Tanklöschfahrzeug	CHF	120.00

² Fahrkosten pro Kilometer:

a) Mannschaftstransporter	CHF	1.00
b) Einsatzleiterfahrzeug	CHF	1.00
c) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	1.00
d) Tanklöschfahrzeug	CHF	2.00

³ Personalkosten:

a) pro Person und Stunde für Fahrt, Einsatz	CHF	50.00
b) Nicht ausgerückte Personen	CHF	30.00

⁴ Materialkosten:

Verbrauchsmaterial und zusätzliche Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.

3.3 Einsätze First Responder

First Responder-Einsätze	Artikel 27
	¹ Das Einsatzleiterfahrzeug darf für First Responder-Einsätze verwendet werden.
	² Die Einsatzkosten werden nicht vergütet.
	³ Für den Fahrzeugeinsatz werden keine Gebühren verrechnet.

IV. Zusammenarbeit FW – ZS – Armee

4.1 Zusammenarbeit FW – ZS in Friedenszeiten

Grundsatz	Artikel 28 Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant oder die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter ist und bleibt auch bei einem Grossereignis Einsatzleiter/in FRONT.
-----------	---

Aufgebotskompetenz	Artikel 29 Zum Aufbieten des Zivilschutzes sind berechtigt: a) Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz an das RFO Wilderswil Regio. b) Das RFO Wilderswil Regio kann bis zu 50 Mann (2 Rettungszüge) der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter zur sofortigen Einsatzkompetenz weiterdelegieren.
--------------------	--

4.2 Zusammenarbeit FW – ZS im Kriegsfall

Grundsatz	Artikel 30 Gemäss Bestimmungen der RFO Wilderswil Regio.
-----------	--

V. Vereinbarungen

	Artikel 31 ¹ Zwischen der Einwohnergemeinde Gsteigwiler und der Einwohnergemeinde Wilderswil besteht ein Anschlussvertrag betreffend Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr vom 01. Januar 2008. ² Zwischen der Einwohnergemeinde Gündlichwand und der Einwohnergemeinde Wilderswil besteht ein Anschlussvertrag betreffend Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr vom 01. Januar 2008. ³ Zwischen der Einwohnergemeinde Saxeten und der Einwohnergemeinde Wilderswil besteht ein Anschlussvertrag betreffend Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr vom 01. Januar 2008.
--	---

VI. Schlussbestimmungen und Genehmigung

Artikel 32

Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung zum Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2005.

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 31. März 2022 die vorstehende Verordnung zum Feuerwehrreglement genehmigt. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Wilderswil

Der Gemeindepräsident:



R. Herren

Der Gemeindegeschreiber:



Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2023 wurde im Anzeiger Interlaken vom 9. Juni 2022 und 16. Juni 2022 publiziert.

Anhang I (Gliederung)

